

### Allgemeines

<b>Zeilen 2 und 36</b>	Investmentfonds als Gläubiger der Kapitalerträge, bei denen ein Steuerabzug auf bestimmte Kapitalerträge unterblieben ist oder bei denen bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuer wieder erstattet wurde, sind nach § 36a Absatz 4 Satz 1 EStG unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 % der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG und des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG anzumelden und an	das für sie zuständige Finanzamt zu entrichten. Diese Pflicht erfasst nur die Kapitalertragsteuer, nicht jedoch den Solidaritätszuschlag. Die von dieser Anmelde- und Entrichtungspflicht betroffenen Kapitalerträge (Bruttobeträge) und die Kapitalertragsteuer nach § 36a Absatz 4 Satz 1 EStG sind in Zeile 36 einzutragen.  Entsprechend hat ein Investmentfonds als Anleger in den Fällen des § 31 Absatz 3 Satz 5 InvStG diese Zeile zu befüllen.
<b>Zeile 6</b>	<u>Nur für den Fall, dass eine berichtigte Anmeldung eingereicht wird:</u>  Wird eine berichtigte Anmeldung eingereicht, deren zu	ändernde Anmeldung bislang unter einer anderen Steuernummer eingereicht wurde, ist neben der Eintragung einer „1“ in Zeile 5 in Zeile 6 die bisherige Steuernummer einzutragen.

### Eintragungen bei Teilausschüttungen nach § 36 Absatz 4 Satz 4 oder 5 InvStG

<b>Zeilen 13 bis 16</b>	Wird eine Teilausschüttung vorgenommen, bei der die Ausschüttung ausreicht, um die Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG inklusive der bundes- und landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer gegenüber sämtlichen am Ende des Geschäftsjahres beteiligten Anlegern einzubehalten (§ 36 Absatz 4 Satz 4 InvStG), sind für die Teilausschüttung ausschließlich Eintragungen in den Zeilen 13 bis 16 vorzunehmen. Eine getrennte Eintragung der ausschüttungsgleichen Erträgen in die Zeilen 25 bis 28 ist nicht zulässig.	
<b>Zeilen 25 bis 28</b>	Wird eine Teilausschüttung vorgenommen, bei der die Ausschüttung <b>nicht</b> ausreicht, um die Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG inklusive der bundes- und landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer gegenüber sämtlichen am Ende des	Geschäftsjahres beteiligten Anlegern einzubehalten (§ 36 Absatz 4 Satz 5 InvStG), sind für die Teilausschüttung ausschließlich Eintragungen in den Zeilen 25 bis 28 vorzunehmen.

### Eintragungen bei mehreren Zwischenausschüttungen innerhalb eines Anmeldezeitraums

<b>Zeilen 21 bis 24</b>	Wenn innerhalb eines Anmeldezeitraums mehr als zwei Zwischenausschüttungen erfolgt sind, so sind in der Zeile 21 die Angaben zu der letzten im Anmeldezeitraum erfolgten Zwischenausschüttung einzutragen.  In den Zeilen 22 bis 24 sind die Angaben der zweiten	und aller weiteren Zwischenausschüttungen zu addieren.  Zusätzlich ist in Zeile 54 ein Kreuz zu setzen und die Zwischenausschüttungen sind auf einer beigefügten Anlage aufzuschlüsseln.
-------------------------	--	--

### Eintragungen bei mehreren Veräußerungen von Spezial-Investmentanteilen innerhalb einer Anmeldung

<b>Zeilen 29 bis 33</b>	Wenn innerhalb einer Anmeldung mehrere Veräußerungen von Spezial-Investmentanteilen enthalten sind, so ist das Datum der letzten in der Anmeldung enthaltenen Veräußerung als Veräußerungsdatum zu erfassen und die Gesamtzahl der in der Anmeldung enthal-	tenen Veräußerungen im dafür vorgesehenen Feld zu ergänzen. Die Erträge und die Veräußerungsgewinne hieraus sind summiert in die Zeilen 30 bis 33 einzutragen.
-------------------------	---	--